

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.08.2014

Geschäftszahl

2011/17/0070

Rechtssatz

Da § 40 Abs. 1 Z 1 BWG in Verbindung mit § 98 Abs. 2 BWG den Eintritt eines Schadens nicht voraussetzt, kommt die sinngemäße Anwendung des Milderungsgrundes des § 34 Abs. 1 Z 15 StGB nicht in Betracht.